

Leitsatz:

1. Für einen Insichprozess fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis, wenn sich zwei Behörden desselben Rechtsträgers (hier: Land Nordrhein-Westfalen) miteinander streiten, eine davon aber im Wege der Bundesauftragsverwaltung für den Bund tätig ist.
2. Ein Prozeptionsweg kann als Mehrheit von Sachen in die Denkmalliste eingetragen werden.
3. Die frühere Eintragung einer Sache als Baudenkmal steht einer erneuten Eintragung als Teil einer Mehrheit von Sachen nicht entgegen.
4. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Nutzung besteht nicht nur dann, wenn Sachen noch entsprechend ihrer Bedeutung und ursprünglichen Funktion genutzt werden. Erhaltenswert sind auch Anschauungs- und Untersuchungsobjekte.

OVG NRW, Urteil vom 01.07.2024 - 10 A 1487/22 -;
I. Instanz: VG Münster - 2 K 611/20 -.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW wandte sich gegen die Eintragung eines rund 960 m langen Abschnitts eines Prozeptionsweges in die Denkmalliste, die die Bezirksregierung veranlasst hatte. Die betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Der Kläger ist im Wege der Auftragsverwaltung für den Bund tätig und beabsichtigt einen Ausbau der Bundesstraße, der nach seiner Auffassung die Inanspruchnahme dieser Grundstücke bedingt. Das VG wies die Klage ab. Die dagegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das VG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Sie ist zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig.

Dem klagenden Land Nordrhein-Westfalen fehlt nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil in der Sache zwei unterschiedliche (nichtrechtsfähige) Behörden ein- und desselben Rechtsträgers miteinander streiten, das Land also gleichzeitig Kläger und Beklagter ist. Wie das VG zutreffend unter Bezugnahme auf die Senatsrechtsprechung,

vgl. OVG NRW, Urteile vom 14.12.2016 - 10 A 1445/15 -, juris Rn. 42 ff., und vom 14.5.1992 - 10 A 279/89 -, juris Rn. 3,

ausgeführt hat, handelt es sich nicht um einen mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässigen Insichprozess.

Vgl. dazu allgemein BVerwG, Urteile vom 21.6.1974 - IV C 17.72 -, juris Rn. 17 ff., vom 25.9.1992 - 8 C 16.90 -, juris Rn. 11, und vom 28.3.1996 - 7 C 35.95 -, juris Rn. 10; OVG Rh.-Pf., Beschluss vom 24.2.2021 - 7 A 10757/20 -, juris Rn. 13; Czybulka/Siegel, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 61, Rn. 41 ff.

Das Klageziel, die Aufhebung der Unterschutzstellung des Prozessionsweges, kann nicht auf andere, einfachere und schnellere Weise innerhalb des Rechtsträgers erreicht werden. Insbesondere kommt eine Streitbeilegung mit behördlichen Mitteln, etwa mit einer Weisung einer beiden Behörden übergeordneten Verwaltungsspitze, hier nicht in Betracht. Denn der den Kläger vertretende Landesbetrieb Straßenbau handelt im Wege der Bundesauftragsverwaltung für den Bund, der auch Eigentümer der von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke ist, und untersteht den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden (vgl. Art. 85 Abs. 3 GG).

II. Die Klage ist aber unbegründet.

Die Eintragung des Baudenkmals Prozessionsweg zwischen Münster und Telgte in seinem Verlauf auf Telgter Stadtgebiet auf den Grundstücken Gemarkung Z.-H., G01, in die Denkmalliste der Stadt Telgte vom 5.2.2020 und der darüber dem Kläger erteilte Eintragungsbescheid vom 14.2.2020 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die formell rechtmäßige Unterschutzstellung ist auch materiell rechtmäßig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Denkmaleintragung liegen vor, ein Ermessen besteht insoweit nicht.

1. Rechtsgrundlage für die Eintragung in die Denkmalliste als Baudenkmal ist § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW in der bis zum 31.5.2022 geltenden Fassung (im Folgenden: DSchG NRW a. F.), die hier nach § 43 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW in der Fassung vom 13.4.2022 weiterhin anwendbar ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW a. F. sind Denkmäler, also Sachen oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW a. F.), in die Denkmalliste einzutragen. Ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung und Nutzung besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für ihre Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW a. F.). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW a. F. sind Baudenkmäler Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind nach Satz 2 dieser Vorschrift Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des streitgegenständlichen Abschnitts des Prozessionswegs erfüllt. Er ist ein Baudenkmal bzw. wie ein solches zu behandeln (a.). An seiner Erhaltung und Nutzung besteht auch ein öffentliches Interesse, weil er bedeutend für die Geschichte des Menschen sowie für Städte und Siedlungen ist (b.) und für seine Erhaltung jedenfalls wissenschaftliche und volkskundliche Gründe sprechen (c.). Ein Ermessensspielraum kommt den Denkmalbehörden nicht zu, die Eintragung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW a. F. eine gebundene Entscheidung.

a. Der Prozessionsweg besteht im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW a. F. aus baulichen Anlagen sowie aus von Menschen gestalteten Landschaftsteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW a. F.

aa. Mit dem Prozessionsweg, laut Denkmaleintragung bestehend aus der Wegetrasse, den säumenden Lindenreihen sowie den entlang des Weges aufgestellten Stationen (Doppelbildstöcke), ist eine Mehrheit von Sachen als Baudenkmal eingetragen worden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW a. F.). Dabei handelt es sich nicht um eine eigene Kategorie eines Denkmals, vielmehr gelten für die als Mehrheit von Sachen eingetragenen Denkmäler die für die entsprechende Kategorie von Denkmälern einschlägigen Anforderungen.

Vgl. dazu im Einzelnen OVG NRW, Urteil vom 10.11.2020 - 10 A 1851/18 -, juris Rn. 58 ff.

Die vorgenannten Bestandteile des Prozessionswegs sind ein Baudenkmal bzw. wie ein solches zu behandeln (§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 DSchG NRW a. F.).

bb. Die - auf dem im Berufungsverfahren noch streitgegenständlichen Abschnitt befindlichen zwei - Doppelbildstöcke sind als bauliche Anlagen ein Baudenkmal im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 DSchG NRW a. F.

Mit der streitgegenständlichen Unterschutzstellung sind die Bildstöcke, die bereits 1988 in die Denkmalliste eingetragen worden sind, als ein Element des Prozessionsweges erneut unter Schutz gestellt worden. Dies ergibt sich schon aus ihrer Erwähnung in der Eintragung in die Denkmalliste als Bestandteil des Prozessionsweges („bestehend aus“). Dafür spricht ferner, dass mit dem Prozessionsweg eine Mehrheit von Sachen als ein Baudenkmal eingetragen worden ist, bei dem die Denkmaleigenschaft erst anzunehmen ist, wenn sie in ihrer Zusammengehörigkeit betrachtet und bewertet werden.

Vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 10.11.2020 - 10 A 1851/18 -, juris Rn. 59.

Angesichts dessen kommt dem Hinweis in der Denkmalliste auf die bereits bestehende Denkmaleintragung der Bildstöcke lediglich informatorischer Charakter zu.

Die frühere Eintragung der Doppelbildstöcke als Baudenkmal steht einer (erneuten) Eintragung als Teil einer Mehrheit von Sachen auch nicht entgegen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.11.2020 - 10 A
1851/18 -, juris Rn. 74.

Die Bildstöcke sind danach entgegen der Auffassung des Klägers auch Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und damit bei der Bewertung zu berücksichtigen, ob der Prozessionsweg ein Denkmal ist. Dass sie, anders als die Grundstücke, nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, sondern der Kirchengemeinde stehen, ist hierfür unerheblich.

cc. Die übrigen unter Schutz gestellten Bestandteile des Prozessionswegs sind von Menschen gestaltete Landschaftsteile im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW a. F. Dies gilt für die Wegetrasse und die säumenden Lindenreihen. Der nördliche Graben hinter den Linden ist hingegen nicht von der Eintragung des Prozessionsweges in die Denkmalliste umfasst. Dieser besteht laut Beschreibung lediglich „aus der Wegetrasse, den säumenden Lindenreihen sowie den entlang des Weges aufgestellten Stationen“. Der Graben wird auch in der Begründung der Denkmaleigenschaft nicht erwähnt und ist im beigefügten Plan zur Darstellung des Denkmalumfangs nicht eingezeichnet, in dem zudem die Grenze des Denkmals unmittelbar hinter den Linden markiert ist.

Der in § 2 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW a. F. verwendete Begriff „gestaltet“ verlangt, dass einem klar abgegrenzten Teil der Landschaft durch Menschen zielgerichtet eine bestimmte Form gegeben worden ist, um das Aussehen dieses Landschaftsteils aus im weitesten Sinne ästhetischen Gründen zu verändern oder ihn einer konkreten Funktion - etwa in Verbindung mit baulichen Anlagen - zu unterwerfen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 10.11.2020 - 10 A
1851/18 -, juris Rn. 88 f.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die nach dem Eindruck des Gerichts vor Ort ohne Weiteres erkennbare Wegetrasse, die teilweise leicht erhöht auf einem Damm liegt, und die als die Trasse begleitende Allee gepflanzten Linden sind von Menschen durch Eingriff in die freie Landschaft als Prozessionsweg angelegt worden.

Ohne Erfolg macht der Kläger ohne nähere Substantiierung geltend, die Damm-lage habe keinen Zusammenhang zum Prozessionsweg, sondern sei beim (Aus-)Bau der Bundesstraße B 51 entstanden. Der Beigeladene hat hierzu schon erstinstanzlich in seiner Stellungnahme vom 17.3.2022 nachvollziehbar vorgetragen, dass der Telgter Damm durch die Telgter Heide bereits in Dokumenten aus dem 17. Jahrhundert verzeichnet ist und dass der im 17. Jahrhundert angelegte und mit heimischen Bäumen eingefasste Prozessionsweg in seinem heutigen Wegeverlauf in dem streitgegenständlichen Abschnitt dem damals geschaffenen entspricht. In seiner Stellungnahme vom 15.3.2023 hat der Beigeladene dies ergänzt und vertieft und insbesondere unter Angabe von Quellen näher erläutert, dass der Prozessionsweg an dieser Stelle von Beginn an separat neben der Fernstraße verlief und als Damm angelegt war. Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts angelegte Chaussee von Münster nach Telgte - aus der die heutige B 51 entstand - habe vielmehr den schon bestehenden Prozessionsweg unberührt gelassen. Konkrete Einwände gegen diese nachvollziehbaren und historisch belegten Ausführungen hat der Kläger auch nicht erhoben. Sein Vortrag, die Pilgerstrecke sei im 17. Jahrhundert noch an anderer Stelle gewesen und später verlegt worden, trifft auf andere Abschnitte zu, nach den obigen Ausführungen aber nicht auf den streitgegenständlichen.

Das VG ist ferner zutreffend davon ausgegangen, dass hier - entgegen der Auffassung des Klägers - die Wegetrasse als von Menschen in der Landschaft gestaltetes Element, nicht hingegen der Verlauf des Prozessionswegs als solcher als Denkmal unter Schutz gestellt worden ist.

b. Der Prozessionsweg, auch in dem hier nur streitgegenständlichen Abschnitt, ist im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW a. F. bedeutend für die Geschichte des Menschen sowie für Städte und Siedlungen (aa.). Diese Bedeutung ist auch nicht zwischenzeitlich verloren gegangen (bb.).

aa. Den einzelnen Merkmalen, aus denen sich die Bedeutung der Sache ergeben kann, ist die Kategorie des Geschichtlichen gemeinsam. Eine Sache ist bedeutend, wenn sie in besonderem Maße geeignet ist, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen und zu erforschen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 10.11.2020 - 10 A 1851/18 -, juris Rn. 54, vom 12.9.2006 - 10 A 1541/05 -, juris Rn. 33; vom 17.12.1999 - 10 A 606/99 -, juris Rn. 33, und vom 2.4.1998 - 10 A 6950/95 -, juris Rn. 27.

Es ist hingegen nicht erforderlich, dass die Sache gemessen an den für die Denkmaleigenschaft maßgebenden Kriterien einzigartig ist oder aus der Masse hervorsticht und sich daher ihre Bedeutung auch jedem durchschnittlichen Betrachter unmittelbar erschließt. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ hat vor allem die Funktion, solche Sachen von den möglichen Denkmälern abzugrenzen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, denen jedoch die notwendige Bedeutung fehlt, etwa weil es sich dabei um Massenprodukte handelt oder weil sie wegen zu weit greifender Veränderungen keinen geschichtlichen Aussagewert mehr haben.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 10.11.2020 - 10 A 1851/18 -, juris Rn. 56, 12.9.2006 - 10 A 1541/05 -, juris Rn. 35, vom 28.4.2004 - 8 A 687/01 -, juris Rn. 48, und vom 17.12.1999 - 10 A 606/99 -, juris Rn. 35.

Bedeutung für die Geschichte des Menschen hat eine Sache, wenn sie einen Aussagewert für das Leben der Menschen in bestimmten Epochen sowie für die damaligen politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse und Geschehensabläufe hat. Diese Bedeutung kann aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet

werden. Bedeutend für Städte und Siedlungen ist ein Objekt, wenn es einen besonderen Aussagewert für die Baugeschichte (Architekturgeschichte) einer Stadt oder Siedlung, aber auch einer Region hat. Bedeutend für Städte und Siedlungen ist darüber hinaus ein Objekt, das den historischen Entstehungsprozess einer Stadt oder Siedlung bezeugt, etwa indem es durch seine Anordnung und Lage in der Örtlichkeit, durch seine Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentiert. Die Bedeutung eines Objekts für die Geschichte des Menschen kann sich mit seiner Bedeutung für Städte und Siedlungen überschneiden.

Vgl. zum Ganzen OVG NRW, Urteile vom
12.9.2006 - 10 A 1541/05 -, juris Rn. 45 und 52,
sowie vom 2.4.1998 - 10 A 6950/95 -, juris Rn. 32
ff.

Dies zugrunde gelegt, hat der Prozessionsweg zwischen Münster und Telgte Bedeutung sowohl für die Geschichte des Menschen als auch für Städte und Siedlungen, was auch für den hier streitgegenständlichen Abschnitt des Weges gilt.

(1) Diese Bedeutung ergibt sich aus den Ausführungen des Beigeladenen in den Stellungnahmen vom 5.7.2019, vom 17.3.2022 und vom 15.3.2023.

Stellungnahmen der in besonderem Maße fachkundigen Denkmalpflegeämter dienen der Beratung und Unterstützung der Denkmalbehörden (§ 22 Abs. 2 und 3 DSchG NRW a. F.) und der Gerichte. Auch wenn diesen Stellungnahmen in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren Bindungswirkung zukommt, ist den Denkmalfachämtern die Rolle unparteilicher, fachlich weisungsungebundener Gutachter zugewiesen, von denen sachkundige Stellungnahmen zur Schutzwürdigkeit von Baudenkmalern erwartet werden können.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 3.3.2021 - 10 A
2137/20 -, juris Rn. 6 f., m. w. N., und vom
24.7.2017 - 10 B 193/17 -, juris Rn. 5.

Die genannten fachlichen Stellungnahmen des Beigeladenen sind nachvollziehbar und die dortigen Einschätzungen detailreich unter Rückgriff auf historische Quellen begründet. Dass sie keine Aussagekraft hätten, in sich nicht schlüssig wären oder aus anderen Gründen für die rechtlichen Wertungen nicht fruchtbar gemacht werden könnten, macht auch der Kläger nicht geltend. Er rügt allein, dass in der gutachterlichen Stellungnahme zum Unterschutzstellungsverfahren vom 5.7.2019 im Zusammenhang mit der Benennung volkskundlicher Erhaltungsründe fehlerhaft eine „bis heute andauernde Nutzung“ des Prozessionsweges erwähnt wird (S. 4). Abgesehen davon, dass die Frage der andauernden Nutzung eines Denkmals aus den unten auszuführenden Gründen für die Denkmalswürdigkeit grundsätzlich nicht relevant ist, hat der Beigeladene seine Wertungen damit nicht insgesamt auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage getroffen und weckt diese einzelne fehlerhafte tatsächliche Annahme auch keine Zweifel an der Qualität und Aussagekraft der Stellungnahme im Übrigen.

Aus den Ausführungen des Beigeladenen, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, ergibt sich, dass Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen nach dem 30-jährigen Krieg das religiöse Leben in seinem Bistum fördern und die Volksfrömmigkeit wiederbeleben wollte, unter anderem durch die Wiederaufnahme der Anfang des 17. Jahrhunderts begründeten Wallfahrten von dem Bischofsitz Münster zum Gnadenbild nach Telgte. Hierzu ließ er die Marienkapelle errichten und 1658 bis 1663 den dorthin führenden Wallfahrtsweg mit doppelseitigen Bildstöcken anlegen. Dieser Weg hat nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Beigeladenen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, indem er Zeichen gelebter Religiosität und zeitgebundener Katholizität sowie Ausdruck von Volksfrömmigkeit ist. Ferner hat er Bedeutung für Städte und Siedlungen, nämlich für die durch ihn mit der Bischofsstadt Münster verbundenen Wallfahrtsort Telgte. Der Prozessionsweg dokumentiert in nicht unerheblicher Weise den historischen Entwicklungsprozess der Stadt, die zum Hauptwallfahrtsort Westfalens geworden ist und dadurch wirtschaftlich aufgeblüht ist. Der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt zeigt sich in der Zahl der Gasthäuser, Gastwirtschaften und Devotionaliengeschäfte, aber auch der Aufstockung von

Bauten und einer an großstädtischen Vorbildern orientierten Neugestaltung von Häuserfassaden.

Dass es vielerorts Prozessionswege gegeben hat oder noch gibt, auch in Telgte, wie der Kläger einwendet, steht der Annahme der besonderen geschichtlichen Bedeutung dieses Prozessionsweges nicht entgegen. Abgesehen davon, dass letzterer die vorstehend aufgezeigte besondere Geschichte hat, ist es nach den oben genannten Maßstäben nicht erforderlich, dass das Objekt einzigartig ist oder aus der Masse hervorrägt. Ist die besondere geschichtliche Bedeutung der unter Schutz gestellten Sache gegeben, kommt es auch nicht darauf an, ob es im Telgter Stadtgebiet, wie der Kläger meint, noch andere Pilgerstrecken gebe, die schutzwürdiger seien.

(2) Diese besondere geschichtliche Bedeutung kann auch der hier nur unter Schutz gestellte Abschnitt für sich beanspruchen. Wie oben ausgeführt, handelt es sich noch um die Originaltrasse aus der Mitte des 17. Jahrhunderts und stehen dort auch die beiden Doppelbildstöcke an ihrem ursprünglichen Aufstellungsort. Dass sie 1777/78 erneut angefertigt und an die Stelle der 1658 errichteten Bildstöcke gesetzt wurden, nimmt weder ihnen noch dem seinerzeit weiterhin genutzten Weg ihre Bedeutung. Dies gilt auch deshalb, weil nach der fachlichen Stellungnahme des Beigeladenen vom 15.5.2024 die Inschriften kaum verändert wurden, sondern offensichtlich nur kleinere sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden.

Der Umstand, dass der Wegabschnitt mitten in der Landschaft liegt und eine wegemäßige Anbindung an das Ziel des Prozessionswegs in Telgte fehlt, ändert nichts an der oben aufgezeigten Bedeutung. Zwar war die Prozession auf diesem Weg auf einen Wallfahrtsort, die Gnadenkapelle in Telgte mit dem Gnadenbild, ausgerichtet. Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen hat den Weg als Wallfahrtsweg anlegen lassen. Der Beigeladene spricht in seiner Stellungnahme vom 17.3.2022 von einer Gesamtanlage, bestehend aus den drei Doppelbildstöcken auf Telgter Stadtgebiet, den beiden Bildstöcken auf Münsteraner Gebiet sowie der Gnadenkapelle in Telgte, die zu den frühesten und bedeutendsten Anlagen

dieser Art in Nordrhein-Westfalen zähle. Diesen Zusammenhang vermag die unter Schutz gestellte Wegtrasse rein räumlich nicht mehr herzustellen. Das nimmt, wie das VG zutreffend angenommen hat, dem hier streitgegenständlichen Teilstück des Prozessionswegs aber nicht seinen geschichtlichen Aussagewert. Der Prozessionsweg ist als solcher durch die beiden inmitten des Weges, nicht am Wegrand, stehenden Doppelbildstöcke und ihre auf die Wallfahrt bezogene Gestaltung erkennbar. Sie thematisieren auf dem Weg nach Telgte, d. h. in Blickrichtung Münster, die sogenannten Schmerzen Mariens, auf dem Rückweg, d. h. in Blickrichtung Telgte, die Freuden Mariens. Ferner enthalten sie, wie im Ortstermin zu sehen war und der Beigeladene in der nachfolgenden Stellungnahme vom 15.05.2024 näher ausgeführt hat, Inschriften, die mehrfach auf das Erlebnis des Pilgers auf dem Prozessionsweg verweisen.

bb. Die vorstehend dargestellte Bedeutung für die Geschichte des Menschen sowie für Städte und Siedlungen ist nicht zwischenzeitlich entfallen.

Die für den Denkmalwert erforderliche besondere Bedeutung einer Sache im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG NRW a. F. entfällt nur dann, wenn sie insgesamt auf Dauer ihre ursprüngliche Identität verloren hat. Dies ist nicht der Fall, wenn das Denkmal nach der Durchführung erhaltensnotwendiger Renovierungsarbeiten mit seinem historischen Dokumentationswert und mit den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen im Wesentlichen noch vorhanden ist und die ihm zugedachte Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, noch erfüllen kann. Ein Auswechseln und Ergänzen von einzelnen Materialteilen, das den Gesamteindruck der Sache unberührt lässt, ist hingegen für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich. Die besondere Bedeutung ist gleichfalls nicht gegeben, wenn die Sache ohne Absicht einer Rekonstruktion, also Wiederherstellung des alten Zustands, in einer Weise verändert oder teilweise verändert wiederhergestellt wurde, dass als Folge ein Objekt entstanden ist, welches Gestalt und Charakter ganz wesentlich auch durch die neu errichteten Bestandteile erhalten hat.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.9.2006 - 10 A 1541/05 -, juris Rn. 59, sowie Beschluss vom 16.2.2017 - 10 A 2568/15 -, juris Rn. 8.

Hiervon ausgehend ist die besondere Bedeutung nicht dadurch entfallen, dass der Prozessionsweg - auch im hier noch streitgegenständlichen Abschnitt - nur teilweise erhalten ist.

Bei der Ortsbesichtigung hat sich ergeben, dass der Weg nur noch in Teilen vollständig, das heißt mit Dammlage und (alten) Linden beidseits, erhalten ist. Teilweise ist keine Wegetrasse mehr erkennbar, sind die Lindenreihen lückenhaft, stehen Linden stellenweise nur einseitig und fehlen auf kleineren Teilstücken auch ganz. Ferner sind die vorhandenen Linden unterschiedlichen Alters, wurden also teilweise nachgepflanzt. Die als Bestandteil des Prozessionswegs mit unter Schutz gestellten zwei Doppelbildstöcke sind hingegen noch erhalten und stehen - anders als die Bildstöcke an anderen Wegstücken - wie ausgeführt noch an ihrem ursprünglichen Aufstellungsort.

Hiervon ausgehend bleibt das, was vom Prozessionsweg auf dem hier streitgegenständlichen Abschnitt noch erhalten ist, ein erhaltungsfähiges Original. Die historische Substanz ist nicht gänzlich beseitigt. Die Eingriffe sind auch nicht so einschneidend, dass der Aussagewert des Prozessionsweges verloren gegangen wäre. Der Gesamteindruck und die Identität dieses Denkmals bestehen vielmehr auch in dem derzeitigen Zustand fort. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Doppelbildstöcke inmitten des Weges platziert sind und in beide Richtungen Sichtachsen zu ihnen bestehen, die eine hinreichende Verbindung herstellen können. Sie sind damit Flucht- und Orientierungspunkt auf dem schnurgerade geführten, zweimal abknickenden Weg. Der Prozessionsweg bleibt so trotz seiner Lückenhaftigkeit geeignet, für Zustände und Vorgänge in der Vergangenheit Zeugnis abzulegen und geschichtliche Phänomene zu veranschaulichen. Die Veränderungen in der Allee - die ursprünglich aus Fichten bestand, die um 1895 durch Linden ersetzt wurden - und das Nachpflanzen von Bäumen lassen die

Denkmaleigenschaft schon deshalb nicht entfallen, weil eine Allee auf den fortwährenden Austausch abgängiger Bäume angelegt ist und damit - wie jedes Baudenkmal - „durch die Zeit geht“.

Die von der Klägerin angeführten Umstände, dass der Prozessionsweg seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt wird, die betroffenen Kirchengemeinden schon 1984 ihr Einverständnis mit einer Verlegung erklärt haben und die mit dem Pilgern typischerweise verbundene kontemplative Stimmung angesichts der nahen, stark befahrenen Bundesstraße schwerlich erzeugt werden kann, stellen die besondere geschichtliche Bedeutung des Prozessionsweges nicht in Frage. Er kann auch die ihm mit der Unterschutzstellung zugedachte Funktion, die Geschichte des Menschen sowie von Städten und Siedlungen zu dokumentieren, noch erfüllen.

c. Für die Erhaltung und Nutzung dieses Abschnitts des Prozessionsweges liegen auch im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW a. F. wissenschaftliche, nämlich religionshistorische Gründe, sowie volkskundliche Gründe vor.

Der Prozessionsweg bezeugt nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Beigeladenen in seinen Stellungnahmen Alltagswelt und religiöses Brauchtum der Bevölkerung seit dem 17. Jahrhundert und ist zu deren Erforschung und Dokumentation geeignet und erhaltenswert. Religionshistorische Gründe liegen auch darin, dass durch die Prozessionen vom Bischofssitz in Münster in die - gegenreformatorisch vereinnahmte - Stadt Telgte viele Menschen spirituell unterwiesen wurden.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Nutzung des Denkmals gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW a. F. fehlt entgegen der Auffassung des Klägers nicht aus den bereits oben thematisierten Umständen, dass der Prozessionsweg nicht mehr als solcher genutzt wird und die Kirchengemeinden vor Jahrzehnten seiner Verlegung zugestimmt haben.

Erhaltenswert sind nicht nur Sachen, die noch entsprechend ihrer Bedeutung und ursprünglichen Funktion genutzt werden. Ein solches Verständnis der Nutzung

liegt § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW a. F. nicht zugrunde und ist damit nicht Voraussetzung der Denkmaleigenschaft.

Das öffentliche Erhaltungs- und Nutzungsinteresse einer Sache kann auch an ihrem bloßen Anschauen bestehen, wenn dafür die im Gesetz genannten Gründe sprechen. Ein Denkmal kann als Anschauungsobjekt für bedeutende geschichtliche Vorgänge dienen, die sich an dem Ort ereignet haben.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 28.4.2004 - 8 A 687/01 -, juris Rn. 75, und vom 14.8.1991 - 7 A 1048/89 -, juris Rn. 25; vgl. im Einzelnen dazu Hönes, in: Davydov/ Hönes/ Ringbeck/ Stellhorn, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 6. Auflage 2018, § 2 Rn. 26 ff.

Die Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 DSchG NRW a. F. kann auch ein Programm der Denkmalpflege sein, das erst nach der Unterschutzstellung ins Werk gesetzt wird.

Vgl. Hönes, in: Davydov/ Hönes/ Ringbeck/ Stellhorn, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 6. Auflage 2018, § 2 Rn. 29.

Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich unerheblich, dass in der Denkmaleintragung - in Übernahme der entsprechenden Passage der gutachterlichen Stellungnahme vom 5.7.2019 - zur Begründung fehlerhaft erwähnt wird, der Weg werde noch heute für Prozessionen und Wallfahrten genutzt. Das Vorliegen religionshistorischer und damit wissenschaftlicher Gründe ist zudem unabhängig von der gegenwärtigen Bedeutung oder Funktion einer Sache für Kirchengemeinden zu beurteilen und steht nicht zu deren Disposition.

Ohne Erfolg macht der Kläger schließlich geltend, wissenschaftliche Gründe erforderten nicht den Erhalt des Denkmals, da für eine weitergehende Forschung auch eine (einmalige) Dokumentation des Vorhandenen genüge. Es entspricht dem Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass ein gefestigter Erkenntnisstand

jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse in Frage gestellt werden kann, so dass es für diesen Fall hinreichender Anschauungs- und Untersuchungsobjekte bedarf.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6.2.2008 - 10 A 4484/06 -, juris Rn. 10, und vom 27.8.2007 - 10 A 3856/06 -, juris Rn. 13

2. Die vorstehenden Ausführungen zugrunde gelegt, ist auch der dem Kläger hierüber erteilte Bescheid vom 14.2.2020 rechtmäßig.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 3 DSchG NRW a. F. Rechtsfehlerhaft ist der Bescheid entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht deshalb, weil er auf die Annahme gestützt wäre, der Weg werde noch heute für Prozessionen und Wallfahrten genutzt. Das VG hat zutreffend angenommen, dass der Bescheid nicht auf einer solchen Annahme beruht. Bei Auslegung des Bescheids nach dem objektiven Empfängerhorizont ist schon nicht davon auszugehen, dass sich die Bezirksregierung mit der pauschalen Bezugnahme auf die Denkmaleintragung auch diese einzelne tatsächliche Annahme zu eigen gemacht hat. Denn in der Auseinandersetzung mit den Einwänden des Klägers in der weiteren Bescheidbegründung wird im Einzelnen ausgeführt, es sei für den Denkmalschutz nicht relevant, dass der Prozessionsweg aktuell nicht mehr als solcher genutzt werde. Abgesehen davon ist der Begründungspflicht des § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwVfG NRW ungeachtet deren inhaltlicher Richtigkeit genügt. Dass die Unterschutzstellung materiell rechtmäßig ist, auch unter Berücksichtigung des Umstandes der gegenwärtigen Nichtnutzung als Prozessionswegs, ergibt sich aus den obigen Ausführungen.